

Satzung Bundesgemeinschaft



WIR2020 ÖSTERREICH
GESTALTEN STATT VERWALTEN

Salzburg am 23. September 2021

Abschnitt I

Name, Sitz, Ziel

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1.1 Die Gemeinschaft/Organisation führt den Namen Partei **WIR2020 Österreich**. Sie ist eine politisch organisierte Gemeinschaft, die auf dem Boden der Verfassungsgesetze der Republik Österreich steht. Die Partei *WIR2020 Österreich* verwirklicht die im „*Programm mit/von der Bevölkerung zur Gestaltung der Gesellschaft*“ festgelegten Ziele ausschließlich mit rechtsstaatlichen, demokratischen Mitteln im Sinne der Verfassung.

§ 1.2 Die Kurzbezeichnung der Partei **WIR2020 Österreich** lautet: Wir2020-Ö.

§ 1.3 Sitz der Gemeinschaft/Organisation *WIR2020 Österreich* ist Salzburg.

§ 1.4 Das *Programm mit/von der Bevölkerung zur Gestaltung der Gesellschaft* wird durch Bedürfniserhebungen, Symposien und Mitgliederversammlungen erarbeitet.

§ 2 Zweck und Ziel

§ 2.1 Die Gemeinschaft/Organisation *WIR2020 Österreich* will auf allen Gebieten das politische Leben in der Republik Österreich und in der Europäischen Union mitgestalten auf der Grundlage einer ethischen, freien und demokratischen Grundordnung.

§ 2.2 Vision *WIR2020 Österreich*.

Österreich ist ein Land, eine Einheit und vor allem eine Gemeinschaft. *WIR2020 Österreich* wollen eine Organisation aus Bürgern sein, die auf politischer Ebene Ihre Fähigkeiten dem Wohle der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Jeder Bereich der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ebene braucht starke und fachbezogene Personen, um das für diesen Bereich optimale Ziel für die Allgemeinheit zu erreichen. *WIR2020 Österreich* ist eine heterogene Gemeinschaft für Österreich, in der sich jeder Staatsbürger einbringen kann, um mitzugestalten, Gutes zu bewirken und Soziales zu leisten. Aus allen Bereichen der Gesellschaft.

Unsere Gemeinschaft unterliegt keinen Zwang und keinem Druck eine bestimmte politische Meinung vertreten zu müssen. Daher soll jedes Mitglied, welches ein öffentliches Amt bekleidet, situationsspezifisch im Sinne der Bürgergemeinschaft frei von politischen Richtungen eigenverantwortliche Entscheidungen treffen. Personen, welche diese Aufgaben für die Allgemeinheit übernehmen, müssen geeignet und qualifiziert sein. Sie sind jederzeit der Bevölkerung durch Veröffentlichung der Entscheidungen **zur Rechtfertigung verpflichtet**. Die einzelnen Akteure unterliegen keiner parteiinternen Maßgabe oder Order hinsichtlich ihrer Meinungen, Entscheidungen, Ansichten oder öffentlichen Aussagen. Im Vordergrund steht die Zusammenarbeit mit allen politischen Akteuren der Republik Österreich. **WIR** beinhaltet ein Netzwerk aus Personen, welche in Ihrem Bereich gut

ausgebildet sind und Funktionen für die Allgemeinheit übernehmen können und vor allem auch wollen.

§ 2.3 Die Einzelheiten der Programme und Bedürfniserhebung regeln die Landesgemeinschaften in Ihrem „*Programm mit/von der Bevölkerung zur Gestaltung der Gesellschaft*“. Aus geopolitischen und wirtschaftlichen Gründen können diese voneinander abweichen. Grundsatz der Gemeinschaft und jedes einzelnen Akteurs ist **ehrlich und transparent, zum Wohle der Gesellschaft, ökonomisch und im Einklang mit der Natur**.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

§ 3.1 Mitglied der Partei *WIR2020 Österreich* kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele der Bürgergesellschaft mit *Ehrlichkeit und Transparenz, Ökonomie, Einklang mit der Natur* sowie dem *Gemeinwohl* zu verfolgen und zu fördern und außerdem folgende formale Eigenschaften erfüllt:

§ 3.2 seit mindestens drei Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Republik Österreich hat;

§ 3.3 mindestens 16 Jahre alt ist;

§ 3.4 nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat;

§ 3.5 weder offiziell noch inoffiziell Mitglied einer Organisation ist, die im Widerspruch zu *WIR2020 Österreich* steht. Dies ist bei der Anmeldung vollständig zu offenbaren.

§ 3.6 Über die Aufnahme entscheiden die Leiter der Ortsgemeinschaften. Sind noch keine Ortsgemeinschaften gegründet, entscheidet die jeweils nächsthöhere Gliederung.

§ 3.6.1 Die Mitgliedschaft hat eine Probezeit von 6 Monaten und kann in dieser Frist ohne Angaben von Gründen zum Monatsende beidseitig gekündigt werden.

§ 3.7 Ehemalige Mitglieder bereits bestehender Parteien sind willkommen, sofern sie die demokratischen Grundsätze der Organisation **WIR2020 Österreich** anerkennen und sich dahingehend engagieren und für diese eintreten.

§ 4 Unvereinbarkeit

§ 4.1 Die Feststellung der Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft mit der *WIR2020 Österreich* wird mit schriftlicher Begründung an den Mitgliedschaftswerber übermittelt.

§ 4.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist in jedem Fall, die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Partei, Fraktion oder sonstigen politischen Gruppierungen, die direkte oder indirekte Tätigkeiten gegen das Wohle der Gesellschaft verabschiedete. Ebenso unvereinbar ist eine in der Vergangenheit negative Tätigkeit gegen das Allgemeinwohl der Bevölkerung der Republik Österreich durch Veruntreuung, Verfassungsbruch oder Verbrechen gegen die körperliche oder psychische Unversehrtheit.

§ 4.3 Parteizwang, Rassismus, militärische Praktiken und faschistische Methoden haben in unserer Gemeinschaft/Organisation keinen Platz.

§ 5 Mitgliedsrechte und –pflichten

§ 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der Verfassung teilzunehmen.

§ 5.2 Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seiner zuständigen Ortsgemeinschaft, und auch Einsicht in alle für die Republik Österreich getätigten Vorhaben und Projekte welche die Öffentlichkeit direkt oder indirekt einschließen. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens jährlich stattfinden.

§ 5.3 Nur aktive Mitglieder können in Organe und Funktionen der Gemeinschaft/Organisation und ihrer Gliederungen gewählt werden; alle Mitglieder solcher Organe und Funktionen müssen 3.2 erfüllen. Es gibt eine allgemeine Auskunftspflicht über alle Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaften.

§ 5.4 Von der Bezirksebene an aufwärts darf ein einzelnes Mitglied in nicht mehr als EINE Leitungsposition gewählt werden.

§ 6 Beitragspflicht

§ 6.1 Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag zur Gemeinschaft um als ordentliches Mitglied geführt zu werden. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung (*WIR2020 Österreich FinOrd*).

§ 6.2 Mitgliedsrechte sind grundsätzlich immer ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.

§ 6.3 Das Ausüben des Stimmrechts kann nur als ordentliches Mitglied erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Erlöschen. Ein Mitglied ohne österreichische Staatsangehörigkeit verliert die Mitgliedschaft durch Erlöschen, wenn es seine Aufenthaltsgenehmigung in Österreich verliert – und damit die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Organisation in Österreich entfallen ist.

§ 8 Austritt

§ 8.1 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er wird mit Zugang bei der Bundesgemeinschaft sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

§ 8.2 Als Austrittsverlangen gilt auch, wenn das Mitglied nach mindestens dreimonatigen Zahlungsrückstand seine Beiträge nicht gezahlt hat.

Abschnitt III

Organe

§ 9 Organe der gemeinschaftlichen Organisation

Die Organe sind:

§ 9.1 die Mitgliederversammlung

§ 9.2 die Landesgemeinschaften,

§ 9.3 das Symposium,

§ 9.4 die Bundesgemeinschaft.

§ 9.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern (*Einzelpersonen*), welche aktiv oder passiv (*Unterstützer*) am politischen Geschehen der Republik Österreich mitwirken können und wollen. Sie sollen sich als Einzelpersonen im Namen der Gemeinschaft *WIR2020 Österreich* für politische Ämter bewerben und Öffentlichkeitsarbeit leisten. Firmen und Organisationen können aufgrund der intransparenten Strukturen von privaten Zusammenschließungen keine Mitglieder sein. Die Mitgliederversammlung ist eine der wichtigsten Entscheidungsorgane von *WIR2020 Österreich*.

§ 9.2.1 Landesgemeinschaften

Landesgemeinschaften sind Organisationen mit eigener Persönlichkeit. Sie bestimmen autonom über Ihre Arbeitsweisen und müssen diese auch eigenverantwortlich gegenüber der Bevölkerung vertreten. Entscheidungen im politischen Sinne können nicht als „Parteiprogramm“ abgetan werden, sondern müssen auf Personen der Entscheidungsträger oder Gruppen von Entscheidern rückverfolgbar sein. Alle Personen und Entscheidungen können den Namen *WIR2020 Österreich* als Gemeinschaftszeichen tragen, wobei die Einzelpersonen eigenständig und im politischen Sinne eigenverantwortlich handeln. Die Landesgemeinschaft und deren Untergliederungen sind bei der Einhaltung der Grundsätze zur ***Ehrlichkeit und Transparenz, dem Wohle der Gesellschaft, der Ökonomie und dem Einklang mit der Natur*** gegenüber der Bundesgemeinschaft zur Offenlegung aller Vereinbarungen und Geschäftsvorfälle im Sinne des Arbeitskonzeptes weisungsgebunden.

Nicht weisungsgebunden sind die Landesgemeinschaften und deren Unterstrukturierungen in der freien Umsetzung von ortsgebundenen politischen Programmen im Rahmen einer politischen Tätigkeit oder Beratungsfunktion.

§ 9.3 Das Symposium

Das Symposium dient der regelmäßigen Erfassung der Bedürfnisse auf Gemeinden-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene. Symposien finden zuerst auf Landesebene statt um diese dann im Weiteren auf Bundesebene durch die Vertreter der Landesgemeinschaften abzuhalten. Bezirke und Gemeinden bringen ortsübergreifende Bedürfniserhebungen schriftlich ein. Dem Symposium obliegt die Evaluierung und Reflexion (Supervision) der politischen Arbeit der einzelnen Gemeinschaften. Es werden Empfehlungen weitergeleitet, jedoch keine Beschlüsse gefasst, da dies den jeweiligen Landesgemeinschaften obliegt.

§ 9.4 Die Bundesgemeinschaft (Leitung)

Die Bundesgemeinschaft beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit für jene Bürger, welche sich nicht am politischen Leben beteiligen wollen, jedoch an den Informationen der Organisation interessiert sind. *WIR2020 Österreich* ist bestrebt, der Gemeinschaft die besten Vertreter und Ideen offen zu legen (*nicht vorzuschlagen*), die Objektivität von Entscheidungen zu kontrollieren und zu gewährleisten, mit den Mitgliedern Kontakt und deren ständigen Austausch aufrecht zu halten. Die Bundesgemeinschaft kontrolliert die Einhaltung des Grundsatzes der ***Ehrlichkeit und Transparenz, dem Wohle der Gesellschaft, der Ökonomie und dem Einklang mit der Natur***, und die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitskonzeptes.

§ 9.5 Mehrheitsentscheidungen der Organe

Alle Organe beschließen mit Mehrheit, sofern nicht anders bestimmt. Für eine Satzungsänderung benötigt es eine 2/3 Mehrheit.

§ 10 Mitgliederbefragung

§ 10.1 Eine Befragung von *WIR2020 Österreich*-Mitgliedern ist zulässig und erwünscht.

§ 10.2 Eine Mitgliederbefragung muss durchgeführt werden, wenn:

§ 10.2.1 sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsorganisationen beantragt wird, und

§ 10.2.2 die Leitung der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung als organisatorisch möglich erachtet. Dieser Beschluss muss mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und ausführlich begründet werden.

§ 11 *WIR2020* Abstimmung

§ 11.1 Eine *WIR2020* Abstimmung kann den Beschluss eines *WIR2020*-Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen, wenn dies zum Wohle der Bürgergesellschaft als notwendig erachtet wird oder die Transparenz der Entscheidung nicht objektiv nachvollziehbar ist.

§ 11.2 Gegenstand einer Abstimmung können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Sie können jedoch hinterfragt und in weiterer Instanz öffentlich diskutiert werden. Darüber hinaus können nicht Gegenstand einer Abstimmung sein:

§ 11.2.1 die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Gemeinschaft und ihrer Gliederungen, wenn diese zu Konzentration von Geldern oder Machtausübung auf Einzelpersonen oder kleinen Gruppen führen würde.

§ 11.2.2 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung wie in §11.2.1 sinngemäß erklärt, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, Satzungen von Gemeinschaften oder Ordnungen der Organe der gemeinschaftlichen Organisation.

§ 11.3 Eine Abstimmung findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Abstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Sie kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von 4 Wochen von 10 % der Mitglieder der betreffenden Ebene unterstützt wird.

§ 11.4 Durch die Abstimmung wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das die Abstimmung gerichtet ist. Die Abstimmung ist wirksam, wenn die 3/4 Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens 3/4 der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben.

§ 11.5 Die Bundesgemeinschaft in Vertretung ihrer Leitung beschließt eine Verfahrensordnung zur Durchführung des Begehrens und der Abstimmung. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren. Die Leitung unterstützt die Durchführung gemäß der beschlossenen Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der allgemeinen Datenschutzrichtlinien.

§ 11.6 Gegen den Beschluss der Leitung über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar das zuständige Schiedsgericht anrufen.

§ 11.7 Eine Abstimmung kann erst ab der Bezirksebene (inklusive) an aufwärts durchgeführt werden. Eine Abstimmung zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen bedarf es der Zustimmung der Leitungsorgane von Landes- und Bezirksgemeinschaften innerhalb der Gliederung von *WIR2020 Österreich*.

§ 11.8 Pro Jahr darf sich ein Mitglied nur an zwei Mitgliederbegehren für eine Abstimmung als Unterstützer beteiligen, um Vertrauen, Struktur und Stabilität der Gemeinschaft zu erhalten.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Organe der Mitgliederversammlung

§ 12.1 die Bundesgemeinschaft vertreten durch die Leitung, nach § 14 dieser Satzung,

§ 12.2 die Leitung der Landesgemeinschaften.

§ 12.3 Ab einer Mitgliederzahl von 500 ist die Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung von randomisierten Mitgliedern. Die genaue Durchführung regelt ein Beschluss der Bundes- und Landesgemeinschaften. Die Verteilung der 500 Sitze erfolgt nach dem prozentualen Anteil der Mitglieder in der nächst niedrigeren Gliederung. Bei der Berechnung ist kaufmännisch zu runden.

§ 12.4 Die Geschäftsstelle jeder entsendenden Gebietsgemeinschaft muss den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Mitgliederversammlung ein Auswahlprotokoll beifügen, das mindestens die Art des Auswahlverfahrens enthalten muss.

§ 12.5 Die Bundesgemeinschaft beruft die Mitgliederversammlung – und zwar mindestens ein Mal pro Jahr. Auf Antrag und Hinweis auf Notwendigkeit dieser - von mindestens der Hälfte der Landesgemeinschaften - muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Kosten für eine Versammlung trägt für ordentliche Mitglieder die Bundesgemeinschaft, für Organe im öffentlichen Amt die Person selbst, da dies zum Tätigkeitsfeld seiner im zugewiesenen Aufgaben gehört.

§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

§ 13.1 Sie beschließt über die Grundlinien der Politik der Gemeinschaft/Organisation als Partei *WIR2020 Österreich*; sie sind als Grundlage für die politische Arbeit verbindlich.

§ 13.2 Sie wählt die Mitglieder der Bundesgemeinschaft, wie in §14 geregelt, in getrennten und geheimen Wahlgängen.

§ 13.3 Sie nimmt die Berichte der Bundesgemeinschaft entgegen und beschließt darüber in offenen Abstimmungen.

§ 13.4 Sie beschließt über die Satzung, Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung.

§ 13.5 Sie beschließt über die Auflösung der Gemeinschaft/Organisation und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Gruppierungen. Hat sie die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Gruppierungen beschlossen, so findet eine Abstimmung statt. Der Beschluss wird durch das Ergebnis der Abstimmung bestätigt, geändert oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Abstimmung ausgeführt werden. Für die Abstimmung gelten die Vorschriften über die

Abstimmung sinngemäß. Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze oder Ordnung der Gemeinschaft/Organisation zulässig. Der Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Gruppierungen muss eine öffentliche Debatte vorausgehen.

§ 14 Bundesgemeinschaft (Leitung)

vertritt die Organisation nach Außen

§ 14.1 Zusammensetzung

§ 14.1.1 Der Bundesgeschäftsführer/in

§ 14.1.2 Stellvertretender Bundesgeschäftsführer / Bundesfinanzreferent/in

§ 14.1.3 Aufsichtsorgan & Sprecher/in der Bundesgemeinschaft für Öffentlichkeitsarbeit

§ 14.1.4 Beisitzer (stellv. Bundesfinanzreferent/Parteimanager)

§ 14.1.5 Die Geschäftsführer der jeweiligen Landesgemeinschaft

§ 14.2 Der Bundesgeschäftsführer und der Bundesfinanzreferent richten Bankkonten für die Bundesgemeinschaft ein und haben das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Landesgeschäftsführer und der Bundesfinanzreferent richten die Konten für alle weiteren Gliederungen ein und haben das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Die jeweiligen Finanzreferenten verwalten diese. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.

§ 15 Zuständigkeiten Bundesgemeinschaft

§ 15.1 Die Bundesgemeinschaft leitet die Mitgliederversammlung. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Sie beschließt:

§ 15.1.1 insbesondere über alle Etats der Bundesgemeinschaft,

§ 15.1.2 über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse,

§ 15.1.3 über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Parteienarbeit vor dessen Weiterleitung

§ 15.1.4 über die mittelfristige Finanzplanung.

§ 15.2 Die Bundesgemeinschaft kann besondere Aufgabenbereiche an einzelne Personen delegieren. Diese sind nach der Art ihrer Tätigkeit zu benennen und der gesamten Leitung der Landes- und Bezirksgemeinschaften offen zu legen.

§ 15.3 Die Bundesgemeinschaft entscheidet über Beratungshilfen aus der Privatwirtschaft und beschließt über deren Ordnung in der Gliederung, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen,

informieren und beraten. Diese sind nach der Art ihrer Tätigkeit zu benennen und der gesamten Leitung der Landes- und Bezirksgemeinschaften offen zu legen.

§ 15.4 Die Vergütungsordnung und die Verwaltungsordnung, welche sich an der gesamtwirtschaftlichen Lage und Strukturierung der Bürgergesellschaft orientieren.

§ 15.5 Die Bundesgemeinschaft wirkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen der Abgeordneten und zum Europäischen Parlament mit.

§ 16 Sitzungen der Bundesgemeinschaft

§ 16.1 Der Bundesgeschäftsführer beruft unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen ein.

§ 16.2 Mindestens alle zwei Monate muss eine Sitzung stattfinden.

§ 16.4 Eine Sitzung der Bundesgemeinschaft muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der Leitungsorgane der Bundesgemeinschaft dies schriftlich fordert.

Abschnitt IV Gliederung

§ 17 Organisationsstufen

§ 17.1 Organisationsstufen der WIR2020 sind:

§ 17.1.1 Bundesgemeinschaft

§ 17.1.2 Landesgemeinschaft

§ 17.1.3 Bezirksgemeinschaft

§ 17.1.4 Ortsgemeinschaft

§ 17.2 Über die endgültige Aufnahme von Orts- und Bezirksgemeinschaften entscheidet die jeweilige Landesgemeinschaft, oder die Bundesgemeinschaft nach § 18.6, per Beschluss.

§ 18 Landesgemeinschaften

§ 18.1 Landesgemeinschaften sind Organisationen der *WIR2020 Österreich* in den Ländern der Republik Österreich. Landesgemeinschaften sollen eigenständig, jedoch ausschließlich in voller Transparenz und Kooperation mit den anderen *WIR2020 Österreich* Gemeinschaften arbeiten.

§ 18.2 Die Landesgemeinschaft ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, soweit sie nicht mehrere Landesgemeinschaften gemeinsam

betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundesgemeinschaft behandelt werden können.

§ 18.3 Die Landesgemeinschaft setzt sich in Anlehnung an die Bundesgemeinschaft zusammen. Die Bezeichnung der Beisitzer ist freigestellt.

§ 18.4 Die Leitung der Landesgemeinschaft richtet Bankkonten ein und hat das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.

§ 18.5 Landesgemeinschaft bzw. Untergliederungen können von der Bundesgemeinschaft mangels hinreichender Mitgliederzahl aufgelöst werden. Solche Beschlüsse müssen den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18.6 Landesgemeinschaften können von der Bundesgemeinschaft eingesetzt, oder von den Bezirks- und Ortsgemeinschaften erwählt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vorgehensweise. Gibt es keine Koordinatoren (Landesgemeinschaft), übernimmt die Bundesgemeinschaft deren Aufgaben.

§ 19 Bezirksgemeinschaft

§ 19.1 Die Bezirksgemeinschaft ist die Organisation der *WIR2020 Österreich* in den Grenzen mindestens einer Bezirkshauptmannschaft. Im Gebiet eines Wahlbezirkes dürfen nicht mehrere Gemeinschaften bestehen. Ortsgemeinschaften wählen sich ihre Vertreter der Bezirksgemeinschaften nach Vorgabe von §11.

§ 20 Ortsgemeinschaften

§ 20.1 Die Organisation von Ortsgemeinschaften obliegt der Verantwortung der Bezirksgemeinschaft. Falls noch keine Bezirks- oder Landesgemeinschaft gegründet wurde, organisiert dies die Bundesgemeinschaft und sorgt für die weitere Strukturierung. Eine Ortsgemeinschaft kann auch eine Einzelperson (Einzelmitglied von WIR2020-Ö) sein, welche sich um die politische Verbesserung im eigenen Ortgebiet bemüht.

Abschnitt V Ordnungsmaßnahmen

§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder bestimmen die Bundesgemeinschaft und die Landesgemeinschaften. Diese werden in einem separaten Papier „Ordnungsmaßnahmen und Verstöße gegen die Satzung und die Prinzipien von *WIR2020-Österreich*“ geregelt.

§ 22 Kandidatenaufstellung für politische Ämter

§ 22.1 An der Aufstellung der Kandidaten können nur diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen

Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt. Des Weiteren gilt die Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

§ 22.2 Die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung regeln die Landesgemeinschaften per Verwaltungsordnung.

§ 22.2.1 Es können auch Nicht-Mitglieder für politische Ämter vorgeschlagen werden, wenn diese über die bessere Qualifikation zur Ausübung des Amtes verfügen (*z.B. in den Schlüsselbereichen der Gesundheit, Bildung, Verteidigung oder Justiz*), und im Namen von *WIR2020-Österreich* antreten wollen. Dieser Beschluss wird von der Mitgliederversammlung getroffen oder bei zeitlich dringenden Fällen von der Bundesgemeinschaft vertreten.

Abschnitt VI

§ 23 Verwaltungsordnung

§ 23.3 Die Verwaltungsordnung muss mindestens festlegen:

§ 23.3.1 Art und Weise der Kandidatenaufstellung,

§ 23.3.2 Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Qualifizierung der Kandidaten für die jeweiligen Positionen des politischen Amtes. Die Besetzung für politische Ämter mit weitreichenden Verantwortungen (wie Minister oder Beauftragte einer Fachrichtung), müssen im Zusammenhang mit der vorangegangenen beruflichen Qualifikation stehen.

§ 23.3.5 Kandidatenvorschläge können von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich an die jeweilige Landesgemeinschaft gemacht werden.

§ 23.3.7 Festlegung des Stichtages für die Kandidatenaufstellung obliegt der Bundesgemeinschaft.

§ 23.4 Die Bewerber und Ersatzbewerber für eine Wahl zum Europäischen Parlament können dies schriftlich an die jeweiligen Landesgemeinschaften einreichen.

§ 24 Berichtspflichten, Informationsrechte

§ 24.1 In regelmäßigen Abständen berichten die Bezirksgemeinschaften den Landesgemeinschaften und diese der Bundesgemeinschaft über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederanliegen und Anliegen der Bevölkerung im jeweiligen Wahlkreis (Bedarfserhebung).

§ 24.2 Bundesgemeinschaft und Landesgemeinschaft können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Gemeinschaften informieren.

§ 25 Nachweis u. Anerkennung d. Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung/ZMD Datenschutz

Alle Geschlechter sind gleich. Aus Gründen der Lesbarkeit wird an die Angleichung der geschlechterspezifischen Endungen verzichtet. Satzung Partei WIR2020 Österreich.

§ 25.1 Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind einem benannten Beauftragten unverzüglich an der zentralen Mitgliederverwaltung zu melden.

§ 25.2 Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederverwaltung ist nur für Zwecke der politischen Arbeit der Partei *WIR2020 Österreich* sowie ihrer Gebietsgemeinschaften, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der *WIR2020 Österreich* gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 26 Eingriffsrechte der Bundesgemeinschaft und der Landesgemeinschaft

§ 26.1 Erfüllen Gemeinschaften die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Leitung der nächsthöheren Gemeinschaft das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 26.2 Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen auf Landes- und Bundesebene sowie zum Europäischen Parlament wird ein Parteimanager eingebunden, um die Arbeit der Kandidaten zu koordinieren.

§ 27 Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen

§ 27.1 Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende der Sitzung diese sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 27.2 Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die wesentlich das Parteigeschehen beeinflusst, kann auf Frist und Form des Einladungsschreiben verzichtet werden, wenn die Mitgliederversammlung den besonders dringenden Fall feststellt. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 27.3 Sollte ein Mitglied der Bundesgemeinschaft an der Sitzungsteilnahme gehindert sein, kann die Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Der Nachweis der Übertragung muss nachweisbar sein.

§ 27.4 Vor Eintritt in die Tagesordnung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen lassen.

§ 27.5 Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.) steht dem Postweg gleich.

§ 27.6 Ein digitaler Aushang steht einem analogen Aushang gleich.

§ 27.7 Alle Sitzungen der Organe können auch in Online-Konferenzen tagen. Dazu können alle gängigen Kommunikationswege genutzt werden.

§ 27.8 Ergibt sich während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

§ 28 Wahlen

§ 28.1 Wahlen der Mitglieder der Bundesgemeinschaft (über 500 Mitglieder) erfolgen geheim und durch Stimmzettel oder entsprechende Abstimmungsverfahren. Auch die übrigen Organisationsstufen sind geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen sowie Wahlen der Delegierten für die Mitgliederversammlung ist offen abzustimmen. Mit einfacher Mehrheit kann die Versammlung eine geheime Wahl beantragen.

§ 28.2 Die Bundesgemeinschaft wird geheim gewählt. Pro Position stellen sich die Bewerber zur Wahl. Alle Bewerber werden auf dem Wahlzettel vermerkt. Die wählenden Mitglieder haben eine Stimme. Ein Bewerber ist mit der Mehrheit gewählt.

§ 28.3 Es kann elektronisch gewählt werden, solange das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 28.4 Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, es sei denn, die Satzung sieht ein anderes Verfahren vor. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

§ 29 Beschluss-Beurkundung

§ 29.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Beschlüsse sind ab sofort gültig unter Vorbehalt der Verteilung des Protokolls. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten mit Namen zu versehen und zu verteilen. Beschlüsse sind auch ohne Unterschrift gültig.

Abschnitt VII

Sonstige Bestimmungen

§ 30 Entlohnung

§ 30.1 Für die Tätigkeit in der Partei erhält die Bundesgemeinschaft, die Landesgemeinschaft und der/die Parteimanager der Gemeinschaft/Organisation durch Beschluss eine faire und angemessene Vergütung. Die Vergütung wird offengelegt und den ordentlichen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 30.2 Ziel ist es, dass jedem Menschen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation, eine Mitarbeit in der Gemeinschaft/Organisation ermöglicht wird.

§ 30.3 Die Vergütung wird in der Vergütungsordnung geregelt.

§ 31 Schiedsgerichte

§ 31.1 Es ist ein Bundesschiedsgericht zu bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte der Partei *WIR2020 Österreich* regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

§ 31 Widerspruchsfreie Satzungen

§ 31.1 Die Satzungen der nachgeordneten Gemeinschaften der Partei *WIR2020 Österreich*, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Soweit diese Satzungen keine eigenständigen Bestimmungen treffen, müssen die jeweils gültigen entsprechenden Regelungen der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung (*Wir2020 Österreich SGO*), Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (*Wir2020 Österreich OgM*) und der Finanzordnung (*Wir2020 Österreich FO*) sowie die auf deren Grundlage entstandenen rechtlichen Bestimmungen der Partei *WIR2020 Österreich* unmittelbar angewendet werden.

§ 32 Wirksamkeiten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Diese Satzung trat am 21.12.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gründungstag 20.12.2020

Gegründet durch die Mitgliederversammlung

Änderungen an dieser Satzung 07.01.2021:

§ 14.1.3 Aufsichtsorgan & Sprecher/in der Bundesgemeinschaft für Öffentlichkeitsarbeit

§ 14.2 Der Bundesgeschäftsführer und der Bundesfinanzreferent richten Bankkonten für die Bundesgemeinschaft ein und haben das Recht zur Auflösung von Bankkonten.

Landesgeschäftsführer und der Bundesfinanzreferent richten die Konten für alle weiteren Gliederungen ein und haben das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Die jeweiligen Finanzreferenten verwalten diese. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.

Änderungen an dieser Satzung 23.09.2021:

§ 9.2.1 Landesgemeinschaften

Landesgemeinschaften sind Organisationen mit eigener Persönlichkeit. Sie bestimmen autonom über Ihre Arbeitsweisen und müssen diese auch eigenverantwortlich gegenüber der Bevölkerung vertreten. Entscheidungen im politischen Sinne können nicht als „Parteiprogramm“ abgetan werden, sondern müssen auf Personen der Entscheidungsträger oder Gruppen von Entscheidern rückverfolgbar sein. Alle Personen und Entscheidungen können den Namen *WIR2020 Österreich* als Gemeinschaftszeichen tragen, wobei die Einzelpersonen eigenständig und im politischen Sinne eigenverantwortlich handeln. Die Landesgemeinschaft und deren Untergliederungen sind bei der Einhaltung der Grundsätze zur ***Ehrlichkeit und Transparenz, dem Wohle der Gesellschaft, der Ökonomie und dem Einklang mit der Natur*** gegenüber der Bundesgemeinschaft zur Offenlegung aller Vereinbarungen und Geschäftsvorfälle im Sinne des Arbeitskonzeptes weisungsgebunden. Nicht weisungsgebunden sind die Landesgemeinschaften und deren Unterstrukturierungen in der freien Umsetzung von ortsgebundenen politischen Programmen im Rahmen einer politischen Tätigkeit oder Beratungsfunktion.

§ 9.3 Das Symposium

Das Symposium dient der regelmäßigen Erfassung der Bedürfnisse auf Gemeinden-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene. Symposien finden zuerst auf Landesebene statt um diese dann im Weiteren auf Bundesebene durch die Vertreter der Landesgemeinschaften abzuhalten. Bezirke und Gemeinden bringen ortsübergreifende Bedürfniserhebungen schriftlich ein. Dem Symposium obliegt die Evaluierung und Reflexion (Supervision) der politischen Arbeit der einzelnen Gemeinschaften. Es werden Empfehlungen weitergeleitet, jedoch keine Beschlüsse gefasst, da dies den jeweiligen Landesgemeinschaften obliegt.

§ 9.4 Die Bundesgemeinschaft (Leitung)

Die Bundesgemeinschaft beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit für jene Bürger, welche sich nicht am politischen Leben beteiligen wollen, jedoch an den Informationen der Organisation interessiert sind. *WIR2020 Österreich* ist bestrebt, der Gemeinschaft die besten Vertreter und Ideen offen zu legen (*nicht vorzuschlagen*), die Objektivität von Entscheidungen zu kontrollieren und zu gewährleisten, mit den Mitgliedern Kontakt und deren ständigen Austausch aufrecht zu halten. Die Bundesgemeinschaft kontrolliert die Einhaltung des Grundsatzes der ***Ehrlichkeit und Transparenz, dem Wohle der Gesellschaft, der Ökonomie und dem Einklang mit der Natur***, und die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitskonzeptes.

§ 17.2 Über die endgültige Aufnahme von Orts- und Bezirksgemeinschaften entscheidet die jeweilige Landesgemeinschaft, oder die Bundesgemeinschaft nach § 18.6, per Beschluss.

§ 18.6 Landesgemeinschaften können von der Bundesgemeinschaft eingesetzt, oder von den Bezirks- und Ortsgemeinschaften erwählt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet

über die Vorgehensweise. Gibt es keine Koordinatoren (Landesgemeinschaft), übernimmt die Bundesgemeinschaft deren Aufgaben.

§ 19 Bezirksgemeinschaft

§ 19.1 Die Bezirksgemeinschaft ist die Organisation der *WIR2020 Österreich* in den Grenzen mindestens einer Bezirkshauptmannschaft. Im Gebiet eines Wahlbezirkes dürfen nicht mehrere Gemeinschaften bestehen. Ortsgemeinschaften wählen sich ihre Vertreter der Bezirksgemeinschaften nach Vorgabe von §11.

§ 20 Ortsgemeinschaften

§ 20.1 Die Organisation von Ortsgemeinschaften obliegt der Verantwortung der Bezirksgemeinschaft. Falls noch keine Bezirks- oder Landesgemeinschaft gegründet wurde, organisiert dies die Bundesgemeinschaft und sorgt für die weitere Strukturierung. Eine Ortsgemeinschaft kann auch eine Einzelperson (Einzelmittglied von WIR2020-Ö) sein, welche sich um die politische Verbesserung im eigenen Ortgebiet bemüht.

Der Bundesgeschäftsführer: Mag. Norbert Hitter BA
Stv. Bundesgeschäftsführer / Bundesfinanzreferent: Jürgen Böhm
Aufsichtsorgan / Sprecherin: Iris Jörgner